

***Deutscher
Skatverband e.V.***

Landesverband

Thüringen

Satzung

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag
- § 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag

III. Organe des Landesverbandes

- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Verbandstag
- § 13 Präsidium (Gesamtvorstand)
- § 14 Verbandsgericht des Landesverbandes

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Mitarbeiter
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Auflösung
- § 20 In Kraft treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

- 1 Die Vereinigung führt den Namen "Landesverband Thüringen" (nachfolgend als LV bezeichnet) und ist unter der Nr. 10 als Mitglied beim Deutschen Skatverband e.V. (nachfolgend als DSkV bezeichnet) registriert.
- 2 Bei entsprechender Mitgliederzahl wird die Eintragung in das Vereinsregister beantragt und führt dann den Zusatz e.V.
- 3 Der Sitz des LV Thüringen ist beim Wohnort des Präsidenten des LV.
- 4 Als Gründungstag gilt der 11. Mai 1991.

§ 2 Zweck und Aufgaben des LV

- 1 Die Vereinigung ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die im LV angeschlossenen Verbandsgruppen angehören.
- 2 Zweck des LV ist die Pflege, Verbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf LV-Ebene nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung des DSkV als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken
- 3 Aufgaben des LV sind:
 - 3.1 Ausrichtung und Vergabe von Skatspielwettkämpfen des LV an die Verbandsgruppen
 - 3.2 Organisation und Durchführung von Skateinzel- und -mannschaftsmeisterschaften, des Thüringen - Pokals bzw. von Turnieren unter Verantwortung des LV entsprechend der Sport- und Spielordnung des DSkV
 - 3.3 Förderung der Jugendarbeit
 - 3.4 Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb des LV
 - 3.5 Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgruppen oder innerhalb einer Verbandsgruppe.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

- 1 Der LV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2 Die Mittel des LV dürfen nur für die in der Finanzordnung des LV verankerten Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des LV gliedern sich in:

- 1 Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind Verbandsgruppen.
(Das sind Zusammenschlüsse von Vereinen, die in festgelegten Grenzen des Landes Thüringen und aus anderen Ländern stammenden Gastvereinen spielen).
- 2 Ehrenmitglieder
(Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im LV besonders verdient gemacht haben.)
- 3 Fördernde Mitglieder
(Sind natürliche oder juristische Personen, die Ziele des LV durch Zuwendungen oder / und in sonstiger Weise unterstützen.)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt in Form eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Verbandsgruppen durch die Mitgliederversammlung des LV ernannt.
- 3 Erlischt die Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe, so kann ein neuer Verband das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufnehmen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im LV erlischt durch :
 - 1.1 Auflösung einer Verbandsgruppe
 - 1.2 Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - 1.5 Tod eines Ehren- oder Förderndes -Mitgliedes
- 2 Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem LV durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung und ist zulässig, wenn:
 - 3.1 Die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz schriftlicher Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
 - 3.2 Das Mitglied seinen dem LV oder einem anderen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.
 - 3.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss an das Verbandsgericht des LV (Abschnitt III) wenden.
- 4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Verbandstag des LV mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Organe des LV vorbehalten sind.
- 2 Sie müssen über alle Maßnahmen und Beschlüsse der ihnen übergeordneten Organe informiert werden.
- 3 In den Organen des LV satzungsgemäß vertreten zu sein.
- 4 Vorschläge und Anregungen zu den Tagungen der Organe des LV sind 4 Wochen vor der Beratung an den Präsidenten des LV einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1 Die Satzungen und Ordnungen des LV sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des LV und des DSkV einzuhalten.
- 2 Dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereine die für die Verbandsgruppen geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung und Ordnungen übernehmen
- 3 Darauf achten, dass sie auf den Sitzungen des Verbandstages und auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
- 4 Den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1 Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird vom Verbandstag bzw. der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Er ist jährlich bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
- 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.
- 5 Bei Reaktivierung einer Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag fällig.

III. Organe des LV

§ 10 Organe

Organe des LV sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Verbandstag
- 3 das Präsidium
- 4 das Verbandsgericht

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 Aufgabe und Einberufung
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des LV und findet aller vier Jahre statt.
 - 1.2 Sie wird durch den Vertretungsvorstand einberufen.
 - 1.3 Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin.
- 2 Zusammensetzung
 - 2.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus :
 - 2.1.1 den Delegierten der Verbandsgruppen
 - 2.1.2 den Mitgliedern des Präsidiums
 - 2.1.3 den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des LV
 - 2.1.4 dem Schiedsrichterobmann des LV
 - 2.1.5 den Ehren- und den fördernden Mitgliedern
 - 2.1.6 den Rechnungsprüfern
 - 2.2 Die Zahl der Delegierten der Verbandsgruppen bestimmt sich nach deren Größe. Jede Verbandsgruppe ist berechtigt pro angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
 - 2.3 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.
- 3 Stimmrecht
 - 3.1 Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - 3.2 Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs des LV entsteht, ist unzulässig.
- 4 Aufgaben
 - 4.1 Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgerichtes des LV sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
 - 4.2 Der Beschlussfassung unterliegen:
 - 4.2.1 Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - 4.2.2 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - 4.2.3 Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des LV
 - 4.2.4 Wahl des Schiedsrichterobmann des LV
 - 4.2.5 Änderung der Satzung
 - 4.2.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.2.7 Beschlüsse über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - 4.2.8 Festsetzung des Beitrages der Verbandsgruppen

- 5 Anträge
 - 5.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können die Verbandsgruppen, der Verbandstag, das Präsidium sowie das Verbandsgericht einbringen.
 - 5.2 Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten des LV schriftlich eingegangen sein.
- 6 Beschlussfassung
 - 6.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
 - 6.2 Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert werden soll, sowie die Auflösung des LV bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7 Geschäfts- und Wahlordnung
Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.
- 8 Protokolle
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn:
 - 9.1 das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - 9.2 mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 12 Verbandstag

- 1 Der Verbandstag
 - 1.1 Der Verbandstag ist die jährlich mindestens einmal stattfindende Versammlung der Verbandsgruppen und des Präsidiums des LV.
 - 1.2 Er setzt sich zusammen aus:
 - 1.2.1 dem Präsidium
 - 1.2.2 den Vorsitzenden der Verbandsgruppen oder deren Stellvertreter
 - 1.2.3 der Rechnungsprüfer
 - 1.2.4 dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des LV
 - 1.2.5 Schiedsrichterbmann des LV
- 2 Einberufung
 - 2.1 Der Verbandstag wird durch das Präsidium des LV einberufen.
 - 2.2 Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 3 Aufgaben
Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:
 - 3.1 Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
 - 3.2 Bericht der Rechnungsprüfer
 - 3.3 Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
 - 3.4 Änderung der Ordnungen
 - 3.5 Bildung von Ausschüssen
 - 3.6 Bericht des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des LV
 - 3.7 Bericht des Schiedsrichterbmanns
 - 3.8 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
 - 3.9 Wahl der Rechnungsprüfer

- 4 Anträge
 - 4.1 Anträge an den Verbandstag können die Verbandsgruppen, die Leitung des Ligaspielbetriebes, das Verbandsgericht und das Präsidium einbringen.
 - 4.2 Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium des LV schriftlich eingegangen sein.
- 5 Beschlussfassung
 - 5.1 Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
 - 5.2 Jeder der in § 12, Punkt 1.2 genannten hat Stimmrecht, im übrigen gilt auch hier § 11 (3).
- 6 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Präsidium (Gesamtvorstand)

- 1 Zusammensetzung
 - 1.1 Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1.1.1 Präsident
 - 1.1.2 Vizepräsident
 - 1.1.3 Schatzmeister
 - 1.1.4 Spielleiter
 - 1.1.5 Schriftführer
 - 1.1.6 Jugendleiter
 - 1.1.7 Damenreferentin
 - 1.1.8 Internetbeauftragter
 - 1.2 Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der vierjährigen Wahlperiode ausfallen, so wird dafür vom Präsidium ein fachlich geeignetes Mitglied kooptiert und in der nächsten Mitgliederversammlung satzungsgemäß gewählt.
- 2 Aufgaben
 - 2.1 Das Präsidium leitet die Geschäfte und überwacht die Arbeiten des LV. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
 - 2.2 Das Präsidium ist zuständig für die:
 - 2.2.1 Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des LV
 - 2.2.2 Kontrolle des Ligaspielbetriebes
 - 2.2.3 Förderung der Jugendarbeit
 - 2.2.4 Unterrichtung der Mitglieder über Beschlüsse und Organisationsfragen des LV
 - 2.2.5 Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt.
 - 2.2.6 Werbung von Sponsoren und Fördernden Mitgliedern für den LV
 - 2.2.7 Mitarbeit in den Gremien des DSkv
 - 2.2.8 Werbung für den LV
- 3 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 14 Verbandsgericht des LV

- 1 Zusammensetzung
 - 1.1 Das Verbandsgericht des LV setzt sich aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern aus den Verbandsgruppen zusammen.
 - 1.2 Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes des LV wird von der Mitgliederversammlung gewählt. (§ 11 Punkt 4.2.)
 - 1.3 Die Beisitzer aus den Verbandsgruppen sind die Vorsitzenden der Verbandsgerichte der Verbandsgruppen, im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter.
 - 1.4 Ein Beisitzer nimmt nicht bei einem Antrag der eigenen Verbandsgruppe teil.

2 Aufgaben

Das Verbandsgericht des LV entscheidet bei Streitfragen über die Satzung, die Ordnungen des LV und den Ausschluss von Mitgliedern.

Es ist Berufungsinstanz der Verbandsgerichte der Verbandsgruppen.

3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV, die vom LV als verbindlich anerkannt wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des LV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Altenburg.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungsprüfer

Der Verbandstag bestimmt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel.

- 1 Es muss sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Verbandsgruppen handeln.
- 2 Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen Bericht zu erstatten.

§ 19 Auflösung

- 1 Die Auflösung des LV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
- 3 Bei Auflösung des LV und Wegfall des bisherigen Zwecks hat die Mitglieder-versammlung die Übertragung des Vermögens auf ihre Mitglieder oder an eine zu wählende gemeinnützige Organisation zu beschließen.

§ 20 In Kraft treten

- 1 Die Satzung tritt zum Verbandstag am 12.02.2005 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung am 18.02.2007 bestätigt.
- 2 Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.